

**Satzung
des
Kinderförderverein Nordfriesland e. V.**
in der Fassung vom 16.04.2008

§ 1

Name und Vereinszweck

1. Der Verein führt den Namen

Kinderförderverein Nordfriesland e. V.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der Kinder, die in den Kindertagesstätten und Schulen o. ä. in Nordfriesland betreut werden. Zu diesen Maßnahmen zählen z. B. die Durchführung von Kursen, Schulungen und Veranstaltungen zu den Themen Gewaltprävention, Bewegung, Sprachförderung etc.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist 25813 Husum, Flensburger Chaussee 20. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nummer 2 VR 1953 FL eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Antrages. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch alle von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

5. Der Ausschluss des Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Vereinszwecken zuwider handelt oder
 - b) sonst schuldhaft die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - c) bei rechtskräftiger Verurteilung zu im Bundeszentralregister einzutragenden Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Vorstand nach § 26 BGB sind der:
 - a) Vorsitzende (m/w)
 - b) Kassenwart (m/w)
 - c) Schriftführer (m/w)
 - d) Pressesprecher (m/w)

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er legt Maßnahmen fest, mit denen der Verein seine Ziele verfolgt und beschließt über die Verwendung der verfügbaren Mittel.

6. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstandes hat dieser innerhalb einer Frist von 4 Wochen ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mit einer Frist von 14 Tagen die Mitgliederversammlung schriftlich per Post, Fax oder per E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung ein. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist 7 Tage.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.
4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr den Kassenbericht vor. Der Kassenbericht wird vom Kassenwart erstellt und nach Billigung durch den Vorstand vor der Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorgelegt. Der Vorstand unterbreitet den Kassenbericht mit dem schriftlichen Bericht der Rechnungsprüfer sowie den Jahresbericht, der auch die künftigen Vorhaben umfassen soll, der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Sie wählt den Vorstand und beruft für das laufende Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, den Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht des Rechnungsprüfers entgegen. Sie beschließt über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - d) die Auflösung des Vereins und
 - e) die Aufnahme von Mitgliedern im Falle des § 3 Abs. 2.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit. Abweichend davon entscheidet die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Vorstands innerhalb einer Frist von 4 Wochen ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Kreis Nordfriesland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar namentlich für die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins ist auf der Gründungsversammlung am 13. Juni 2005 in Husum beschlossen worden.